

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/10/20 94/06/0118

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.10.1994

Index

L82000 Bauordnung L82256 Garagen Steiermark 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauRallg;

GaragenO Stmk 1979 §5 Abs1;

Rechtssatz

Einwendungen nach § 5 Abs 1 Stmk GaragenO können nur dann im Bewilligungsverfahren erhoben werden, wenn die Widmungsbewilligung bereits so konkrete Festlegungen für ein später durchzuführendes Baubewilligungsverfahren enthält, daß das Bauvorhaben selbst schon spezifiziert ist (Hinweis jeweils E 14.9.1989, 89/06/0140, 0149, 0150, 0151, 0152, 0153, 0154, 0155).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994060118.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at